

Merkblatt:

**Umsetzung des Masernschutzgesetzes in Gemeinschaftseinrichtungen  
nach § 33 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG):**

**Erlaubnispflichtige Kindertagespflege nach § 43 des Achten  
Buches Sozialgesetzbuch**

(Stand 06.01.2022)

Das Masernschutzgesetz ist zum **1. März 2020** in Kraft getreten und betrifft seit diesem Zeitpunkt alle neu in die Tagespflegestelle aufzunehmenden Kinder sowie neue Tagespflegepersonen und ggf. andere in der Stelle tätige Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind (sog. **Neuzugänge**). Für alle zum 01. März 2020 bereits in der Tagespflegestelle betreuten bzw. tätigen oder beschäftigten Personen (sog. **Bestandspersonen**), die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, besteht eine Übergangsfrist bis zum **31. Juli 2022<sup>1</sup>** (vorherige Frist: 31. Dezember 2021; ursprüngliche Frist: 31. Juli 2021).

**Regelungen Impfnachweise / Kontrolle in den Einrichtungen:**

Das Masernschutzgesetz sieht vor, dass vor Aufnahme eines Kindes bzw. eines neueinzustellenden Tätigen oder Beschäftigten in eine sog. „Gemeinschaftseinrichtung“ nach § 33 Nr. 2 IfSG der ausreichende Masernschutz oder das Vorliegen einer ärztlich bescheinigten medizinischen Kontraindikation der jeweiligen Person nachzuweisen ist. Unter den Begriff der Gemeinschaftseinrichtung fällt auch die gemäß § 43 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege.

Das kann durch **Vorlage** folgender Dokumente erfolgen:

- Impfpass (Lese-Anleitung siehe Anlage 1)

---

<sup>1</sup> Änderung des § 20 Absatz 10 IfSG zum 12.12.2021.



- Ärztliche Bescheinigung über einen ausreichenden Masernschutz oder das Vorliegen einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation gemäß § 20 Absatz 9 IfSG (Formular siehe Anlage 2)
- Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (vgl. § 33 IfSG: Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, Schule etc.) darüber, dass ein Nachweis in Form eines Impfpasses/ einer ärztlichen Bescheinigung bereits vorgelegt wurde.

### **Was ist im Einzelnen nachzuweisen?**

- **U1-Kinder:** Bei Tagespflegekindern vor Vollendung des 1. Lebensjahres ist (noch) kein Nachweis notwendig.
- **Ü1 bis U2-Kinder:** Bei Tagespflegekindern nach Vollendung des 1. Lebensjahres und vor Vollendung des 2. Lebensjahres sind nachzuweisen:
  1. Mindestens eine Masernimpfung im Impfpass  
**oder**
  2. mindestens eine Masernimpfung auf der ärztlichen Bescheinigung  
**oder**
  3. die Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) auf der ärztlichen Bescheinigung  
**oder**
  4. eine dauerhafte medizinische Kontraindikation auf der ärztlichen Bescheinigung  
**oder**
  5. Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung.
- **Bei allen anderen** (Tagespflegekindern ab Vollendung des 2. Lebensjahres, bei Tagespflegepersonen sowie in der Tagespflegestelle Tätigen (z.B. Praktikanten)) sind nachzuweisen:
  1. zwei Masernimpfungen im Impfpass  
**oder**



2. zwei Masernimpfungen auf der ärztlichen Bescheinigung  
**oder**
3. die Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) auf der ärztlichen Bescheinigung  
**oder**
4. eine dauerhafte medizinische Kontraindikation auf der ärztlichen Bescheinigung  
**oder**
5. Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung.

### **Wem gegenüber ist der Nachweis vorzulegen?**

Der Nachweis der Tagespflegekinder ist gegenüber der Tagespflegeperson zu erbringen.

Der Nachweis der Tagespflegeperson sowie der Nachweis einer in der Tagespflegestelle tätigen Person ist gegenüber der Tagespflegeperson zu erbringen.

Hier können die jeweils zuständigen Erlaubnisbehörden (Jugendämter) jedoch bestimmen, dass der Nachweis ihnen gegenüber zu erbringen ist.

### **Wann muss der Nachweis vorgelegt werden? / Folgen bei nicht erbrachtem Nachweis**

#### **➤ Im Fall von Neuzugängen:**

Wird der Nachweis über den Masernschutz oder die Bescheinigung einer Kontraindikation zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht erbracht, darf (nach § 20 Absatz 9 Satz 6 und 7 IfSG) ein Kind nicht in die Tagespflegestelle aufgenommen werden bzw. dürfen Personen ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in der Tagespflegestelle nicht aufnehmen.

**D.h. für Neuzugänge in der Tagespflege, bei denen bereits eine Impfpflicht besteht: Ohne Nachweis keine Betreuung oder Aufnahme der Beschäftigung!  
Keine Meldung ans Gesundheitsamt!**

Es erfolgt keine Meldung an das Gesundheitsamt, da ein Kind gar nicht erst zur Betreuung aufgenommen werden darf, bzw. Personen ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in der Tagespflegestelle erst gar nicht aufnehmen dürfen.

Wird ein Neuzugang ohne ausreichenden Nachweis aufgenommen, kann das Gesundheitsamt nach § 73 Absatz 1a Nummer 7b IfSG ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro verhängen.

**NEU:** Mit der Änderung des IfSG zum 12.12.2021 wurde in § 20 IfSG der **Absatz 9a** neu aufgenommen:

Sofern sich bei der Kontrolle in der Einrichtung ergibt, dass bei einer Person ein Impfschutz gegen Masern

- erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder
- vervollständigt werden kann oder
- ein Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert,

haben die betroffenen Personen der jeweiligen „Kontrollstelle“ (in der Regel die Tagespflegeperson selbst) einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 innerhalb eines Monats,

- nachdem es ihnen möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen,
- oder innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises

nach Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 vorzulegen.

Wird der Nachweis nicht innerhalb dieses Monats vorgelegt: Es gilt für die „Kontrollstelle“ wieder die Meldepflicht an das Gesundheitsamt.

Erfolgt diese Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann das Gesundheitsamt nach § 73 Absatz 1a Nummer 7a IfSG ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro gegenüber der Einrichtungsleitung verhängen.



➤ **Regelungen für Bestandspersonen:**

Der Nachweis muss bis **31. Juli 2022** erbracht werden!

Wird der Nachweis über den Masernschutz oder die Bescheinigung einer Kontraindikation nicht bis zum 31. Juli 2022 gegenüber der zuständigen Stelle erbracht, muss die Tagespflegeperson das Kind, die beschäftigte oder tätige Person schriftlich an das Gesundheitsamt melden (Formular siehe Anlage 3). Dies betrifft ggf. also auch sie selbst. Erfolgt diese Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann das Gesundheitsamt nach § 73 Absatz 1a Nummer 7a IfSG ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro gegenüber der verantwortlichen Tagespflegeperson verhängen.

Das Gesundheitsamt fordert nach einer Meldung die Sorgeberechtigten des Kindes oder die beschäftigte oder tätige Person auf, den Nachweis über den Masernschutz oder die Bescheinigung einer Kontraindikation innerhalb von 3 Monaten gegenüber dem Gesundheitsamt zu erbringen. Wird der Nachweis erneut nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt

- nach § 20 Absatz 12 Satz 3 IfSG das Kind aus der Tagespflegestelle ausschließen oder über die beschäftigte oder tätige Person ein Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot verhängen oder/und
- die Erziehungsberechtigten des Kindes, die beschäftigte oder tätige Person nach § 73 Absatz 1a Nummer 7b IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 Euro belegen.

**D.h. für Bestandspersonen in der Tagespflege: Bei Nicht-Nachweis bis **31.07.2022** erfolgt eine Meldung ans Gesundheitsamt, es gibt aber keinen automatischen Ausschluss. Das kann erst das Gesundheitsamt bestimmen!**

**NEU: Vorgehen der Tagespflegeperson bei Zweifeln an der Echtheit/Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises:**

Ebenfalls neu aufgenommen wurde in den § 20 IfSG, dass eine Tagespflegeperson bei Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren hat (vgl. § 20 Abs. 9 Satz 2, Abs. 9a Satz 2, Abs. 10 Satz 2 IfSG).

Auch hier gilt: Erfolgt diese Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann das Gesundheitsamt nach § 73 Absatz 1a Nummer 7a IfSG ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro gegenüber der Einrichtungsleitung verhängen.

**Weitere Informationen finden Sie auch unter:**

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>

<https://www.masernschutz.de/>